



Fachhochschule Osnabrück
University of Applied Sciences

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven
Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium vom 18.10.2006
veröffentlicht am 23.10.2006:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu Masterstudiengängen:

- a) Angewandte Werkstoffwissenschaften,
- b) Automatisierungssysteme,
- c) Entwicklung und Produktion,
- d) Fahrzeugtechnik,
- e) Mechatronic Systems Engineering,
- f) Verteilte und Mobile Anwendungen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens entsprechend § 4 vergeben. Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu den unten aufgeführten Masterstudiengängen sind qualifizierte Abschlüsse in den Bachelor-Studiengängen der Fachhochschule Osnabrück entsprechend der folgenden Tabelle:

Masterstudiengänge Bachelorstudiengänge	Angewandte Werkstoffwissenschaften	Automatisierungssysteme.	Entwicklung und Produktion	Fahrzeugtechnik	Mechatronic Systems Engineering	Verteilte und mobile Anwendungen
Aircraft and Flight Engineering			X	X	X	
Dentaltechnologie/Metallurgie	X					
Elektrotechnik		X			X	
Europäisches Elektrotechnik-Studium		X			X	
Europäisches Informatik-Studium		X			X	X
European Mechanical Engineering Studies			X	X	X	
Fahrzeugtechnik			X	X	X	
Kunststoff- und Werkstofftechnik	X					
Kunststofftechnik im Praxisverbund	X					
Maschinenbau			X	X	X	
Maschinenbau im Praxisverbund			X	X	X	
Medieninformatik					X	X
Technische Informatik		X			X	X
Verfahrenstechnik	X		X	X	X	

(2) Voraussetzung für den Zugang zu den Masterstudiengängen kann auch ein qualifizierter Abschluss in einem anderen Bachelorstudiengang oder Diplomstudiengang sein, wenn die für ein erfolgreiches Studium notwendigen Vorkenntnisse nachgewiesen werden. Bewerberinnen und Bewerber können unter Auflagen zugelassen werden, wenn Vorkenntnisse in geringem Umfang fehlen. Fehlende Vorkenntnisse sind innerhalb von zwei Semestern nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Bachelor-Zeugnis oder Diplom-Zeugnis erhalten haben, können statt dessen eine Bescheinigung vorlegen, die ein Studium im Umfang von mindestens 80 % der für den Bachelor- oder Diplom-Abschluss zu erbringenden Kreditpunkte und erbrachte Leistungen nachweist. Die Zulassung erlischt zum Semesterende, wenn kein Nachweis des erfolgreichen Abschlusses vorgelegt wird.

(4) Die besondere Eignung für den Masterstudiengang der Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium in unter § 2 Satz 1 genannten Studiengängen an der Fachhochschule Osnabrück abgeschlossen haben, kann durch eine schriftliche Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit bzw. der Diplomarbeit festgestellt werden.

Für die anderen Bewerber kann die Eignung in einem Auswahlverfahren entsprechend § 6 festgestellt werden. (Anmerkung: Sollte ein Betreuer keine Stellungnahme abgeben, durchläuft der Bewerber das Verfahren wie externe Bewerber)

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Abschluss in einem Bachelor- bzw. Diplomstudiengang an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über die Anforderungen des Absatzes 2 hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

§ 3 Studienbeginn, Bewerbungsfrist und Bewerbung

(1) Die Masterstudiengänge beginnen jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss einschließlich aller in Absatz 2 genannten Unterlagen und Nachweisen bis spätestens am 15. Juli in der Fachhochschule Osnabrück eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungszeitraums.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) ggf weitere Nachweise nach § 2

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der Rangfolge der festgestellten Eignung vergeben.

(2) Die Rangfolge bestimmt eine Auswahlkommission nach den Ergebnissen der Unterlagen entsprechend § 3 Absatz 2 und einem Auswahlgespräch. Wesentliche Entscheidungskriterien für die Erstellung der Rangfolge sind schriftlich nachvollziehbar festzuhalten.

(3) Für Bewerberinnen und Bewerber entsprechend §2 Absatz 3 erlischt die Zulassung zum Semesterende, wenn kein Nachweis des erfolgreichen Abschlusses vorgelegt wird.

§ 5 Auswahlkommissionen

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Ingenieurwissenschaften und Informatik für jeden Masterstudiengang eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören drei Professoren an. Die Mitglieder werden durch den Dekan der Fakultät eingesetzt. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommissionen sind:

- a) Führen des Auswahlgesprächs gemäß § 6,
- b) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber,
- c) Erstellung der Rangliste und Dokumentation der Entscheidungskriterien.

§ 6 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist.

(2) Für das Auswahlgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in an der Hochschule durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden rechtzeitig von der Hochschule zum Auswahlgespräch eingeladen.
- b) Das Auswahlgespräch umfasst einen Zeitraum von in der Regel 20-30 Minuten pro Bewerberin bzw. pro Bewerber und findet als Einzelgespräch statt.
- c) Die Bewerberin oder der Bewerber soll zum Beginn des Auswahlgesprächs eine Selbstdarstellung in Form einer Präsentation in deutscher Sprache geben.
- d) Über die wesentlichen Inhalte des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Auswahlkommission unterzeichnet.
- e) Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist sie oder er vom weiteren Verfahren ausgeschlos-sen. Bei Vorliegen eines unverzüglich nachgewiesenen wichtigen Grundes setzt die Aus-wahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest.

(3) Bewerberinnen und Bewerber können unbeschadet § 2 Absatz 4 Satz 1 ausnahmsweise ohne Auswahlgespräch für die Dauer eines Semesters zum Studium zugelassen werden, wenn ihre

Eignung nach Überzeugung der Auswahlkommission gegeben ist und die Durchführung eines Auswahlgesprächs nicht möglich oder zumutbar ist. Die Zulassung erlischt, wenn nach Ablauf des ersten Fachsemesters nicht mindestens 15 Leistungspunkte erworben sind.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Ein eventuell erforderliches Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 Satz 1 durchgeführt.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule in Kraft.